

Wer die Vergangenheit beherrscht, beherrscht die Zukunft! lautet ein Slogan der Einheitspartei in George Orwells visionärem Roman «1984». Big brother überwacht deshalb nicht nur alle Lebensregungen der Menschen in der Gegenwart, sondern verbietet auch die Beschäftigung mit Geschichte, macht freie historische Forschung unmöglich.

Wiederholt wurde beim letztjährigen Südwestdeutschen Archivtag die Befürchtung geäußert, wir seien auf dem besten Wege, zu eben der geschichtslosen Gesellschaft zu werden, die Orwell beschreibt. Fast einmütig klagten Historiker und Archivare, ihre Arbeit werde immer mehr erschwert und in Zukunft vielleicht ganz unmöglich gemacht, wenn die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen sich fortsetzen. Auch über die Ursachen der Misere besteht weitgehend Einigkeit: Datenschutzgesetze und Datenschützer, so wird behauptet, legen die Archive lahm und verhindern, daß der Forschung alle Archivalien zur Verfügung gestellt werden können, die sie braucht.

Da wurden beispielsweise – zumindest für längere Zeit – sämtliche Gemeinderatsprotokolle der Stadt Heilbronn bis zurück zum Jahr 1900 der Öffentlichkeit und der historischen Forschung vorenthalten, weil Datenschutz eine Einsichtnahme nicht zulasse. Ein extremer Fall, aber kein Einzelfall. In zunehmendem Maß klagten Historiker in den vergangenen Jahren über Behinderungen ihrer Arbeit. Nicht immer wird die Einsichtnahme in Archivmaterial völlig verwehrt; häufiger sind die Fälle, in denen die Veröffentlichung bestimmter Angaben verboten oder von Auflagen abhängig gemacht wurde.

Auch dazu ein Beispiel: Jürgen Genuneit hat im vergangenen Jahr eine Ausstellung über die Vor- und Frühgeschichte der NSDAP in Stuttgart zusammengestellt. Er durfte in den Archiven zwar alle Akten einsehen, aber die Veröffentlichung mancher Dokumente wurde von Auflagen abhängig gemacht: *Ich habe versucht, Fotos von führenden NSDAP-Funktionären aus Stuttgart aus der Zeit 1920 bis 1923 zu beschaffen, und fand in einem Archiv Paßanträge aus der Zeit von 1923 mit entsprechenden Paßfotos. Für die Veröffentlichung ergaben sich jedoch Schwierigkeiten. Man machte mir zur Auflage herauszufinden, ob die betreffenden Personen gestorben sind und ob noch Verwandte leben. Für den Fall, daß noch Verwandte leben, sollte ich die Einverständniserklärung der Verwandten beibringen. Das ist zwar ein in vielen Archiven geübter Brauch, aber für den Historiker stellen solche Auflagen*

eine fast unüberwindliche Hürde dar. Ob noch Verwandte leben, läßt sich in der Regel nur in Familienregistern feststellen, und die darf man normalerweise nicht einsehen, wenn man nur ein wissenschaftliches Interesse vorbringen kann.

Falsche Frontstellung gegen Datenschutz

Vor allem jüngere Forscher ohne Beziehungen und Institutionen im Rücken müssen vor solchen Auflagen oft kapitulieren. Die Zahl dieser Fälle nahm in den vergangenen Jahren immer mehr zu, wie Professor Rudolf Morsey beim letztjährigen Südwestdeutschen Archivtag in Göttingen erläuterte, der sich ausschließlich diesen Problemen widmete. *Die Auswirkungen der neueren Datenschutzgesetzgebung, stellten Historiker bei einem Kolloquium des Münchner Instituts für Zeitgeschichte fest, sind seit einiger Zeit Anlaß zu erheblicher Beunruhigung innerhalb der Historikerschaft der Bundesrepublik, vor allem der Forscher auf dem Gebiet der neueren Geschichte und Zeitgeschichte.* Personenbezogene Themen aus der Nachkriegszeit – Wiedergutmachung, Entnazifizierung, Lastenausgleich – und aus der Zeit des «Dritten Reiches», präziserte Professor Morsey, seien nur unter größten Schwierigkeiten zu bearbeiten. Die Datenschutzbeauftragten, die so ins Schußfeld der Kritik geraten sind, sie wehren sich. Was von den Historikern zurecht beklagt werde, das könne nicht den Datenschutzgesetzen angelastet werden, meint die Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, Ruth Leuze, denn die gegenwärtigen Bestände der Archive würden durch diese Gesetze gar nicht betroffen: *Der Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes beschränkt sich auf Dateien. Nicht betroffen sind also Akten, Listen, Bücher, Sammlungen. Das Landesdatenschutzgesetz gilt ferner nur für natürliche Personen, nicht aber für andere juristische Personen, wie zum Beispiel Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften. Im übrigen schützt das Landesdatenschutzgesetz nur lebende, nicht aber tote Personen.*

Sperrfristen zum Schutz der Persönlichkeit

Es sind nicht die Datenschutzgesetze in ihrer juristischen Substanz, das läßt sich mit Sicherheit sagen, die den Historikern Anlaß zur Klage geben. Wo aber liegen dann die Ursachen? Und warum wird ständig der Datenschutz ins Feld geführt?

Erstens: Trotz der öffentlichen Debatten über Fragen

des Datenschutzes dürfte es mit der exakten Kenntnis der datenschutzrechtlichen Regelungen nicht weit her sein. Rechtsunsicherheit bestimmt das Verhalten vieler Archivare. Die Konsequenz: Um keinen Fehler zu machen, werden mehr Akten zurückgehalten, werden mehr Auflagen an die Veröffentlichung von Unterlagen geknüpft, als es nötig wäre.

Zweitens: Es ist zu bedenken, daß die Archive – unabhängig von den Regelungen der Datenschutzgesetze – schon immer bei ihrer Arbeit die Rechte betroffener Persönlichkeiten zu wahren hatten. Im Schriftgut, das die Archive für die Nachwelt erhalten, befindet sich notwendigerweise eine große Zahl personenbezogener Angaben, die nicht in jedem Fall der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Es ist grundsätzlich abzuwägen zwischen dem Recht der einzelnen Personen auf ihre Privatsphäre und dem Recht der Wissenschaft, personenbezogene Angaben auszuwerten, um im Interesse der Öffentlichkeit Forschung betreiben zu können. Im Einzelfall kann diese Abwägung der gegenläufigen Interessen durchaus Schwierigkeiten bereiten, vor allem bei Betroffenen, die nicht als «Personen der Zeitgeschichte» anzusehen sind, die also nicht durch besondere Ämter oder Aktivitäten aus der Anonymität hervorgetreten sind. Durch Sperrfristen – in der Regel dürfen Akten erst 30 Jahre nach Abschluß des Vorgangs eingesehen werden – sind die mit dem Persönlichkeitsschutz zusammenhängenden Probleme aber bereits auf ein Minimum reduziert. Kommunalarchiven, die diese für Staatsarchive geltende Sperrfristregelung bislang nicht praktizieren, ist zu empfehlen, sich an ihr zu orientieren.

Über diese Sperrfrist von 30 Jahren hinausreichende Einschränkungen sollten nur in seltenen Ausnahmefällen gemacht werden. *Der Archivar wird gut daran tun, sich bei seiner Prüfung nicht zu sehr als absoluter Herr über seine Archivalien aufzuspielen*, empfahl Hermann Rumschöttel von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns beim letztjährigen Südwestdeutschen Archivtag. In erster Linie müsse der Forscher bei seinen Veröffentlichungen die Persönlichkeitsrechte wahren, und nicht bereits im Vorfeld der Archivare, denn oft könne der Archivar die wissenschaftliche Tragweite bestimmter Unterlagen nicht ermessen.

Obrigkeitsstaat – kein Rechtsanspruch auf Einsicht

Als dritter Faktor für die Beeinträchtigung der historischen Forschung sind schließlich – neben Rechtsunsicherheit der Archivare und allgemein geschärf-

tem Bewußtsein für die Persönlichkeitsrechte – obrigkeitsstaatliche Traditionen zu nennen. Die Benutzungsordnungen der Archive beinhalten in aller Regel Einschränkungsklauseln. Wenn die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes, einer Kommune oder – sehr vage formuliert – «Dritter» beeinträchtigt werden könnten, dann können Unterlagen zurückgehalten werden. Vor allem private Archiveigner – beispielsweise Firmen oder Adelsfamilien – verfahren nicht selten nach dem Grundsatz: Einsicht bekommt nur, wer gewährleistet, daß seine Ergebnisse nicht zum Nachteil des Archiveigners sind. Aber auch öffentliche Archive legen hier mitunter beachtliche Vorsicht an den Tag. Akten aus der Geschichte bekannter ortsansässiger Firmen, so die Klage eines Diskussionsteilnehmers beim Archivtag, werden von Kommunalarchiven *wie heilige Kühe* behandelt.

Generell gilt, daß ein Rechtsanspruch des Forschers auf Einsicht in Archivalien in der Bundesrepublik nicht besteht.

Im Dezember 1982 hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz entschieden, daß das Bundesarchiv Wissenschaftlern durchaus Personaldokumente vorenthalten darf, und damit die Klage eines Heimatforschers aus Hessen abgewiesen. Bis heute hat – leider – noch kein höchstinstanzliches Gericht aus der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Wissenschaft einen Anspruch des Forschers abgeleitet, alle Archivalien einsehen zu können, die er für seine wissenschaftliche Arbeit braucht.

All diese Probleme und Schwierigkeiten *heutiger* Forschungspraxis haben aber – man kann es nicht deutlich genug betonen – mit Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetze nicht das geringste zu tun. Weder Persönlichkeitsrechte noch sogenannte schutzwürdige Interessen des Staates oder Dritter leiten sich aus Datenschutzgesetzen ab.

Gleichwohl könnte – und diese beiden Ebenen werden in der gegenwärtigen Diskussion nicht sauber genug getrennt – die Datenschutzgesetzgebung für *zukünftige* Historikergenerationen zum Problem werden. Immer häufiger ersetzen Verwaltungen Akten durch Dateien, in immer stärkerem Maß hält die elektronische Datenverarbeitung Einzug in die Behörden, ohne daß bisher die Archive das Recht haben, die so gespeicherten Daten zu übernehmen und aufzubewahren. Die Datenschutzgesetze verbieten die Weitergabe dieser Daten an Dritte, sofern nicht ausdrücklich eine Genehmigung besteht – und eine solche Sondergenehmigung für die Archive gibt es noch in keinem Bundesland.

Die Archive können sich bisher nur auf ihre traditionellen Aufgaben berufen, nicht aber auf eine gesetz-

liche Regelung. Manche Archivare sehen deshalb – sollte es nicht bald zu einer Klärung im positiven Sinne kommen – düstere Zeiten auf die Archive und damit letztendlich auf nachfolgende Generationen zukommen. Ganz von der Hand zu weisen ist die Befürchtung nicht, daß man in hundert Jahren mehr über die sozialen Verhältnisse im Mittelalter wissen könnte als über die in unseren Tagen, wenn die geltenden Regelungen nicht verändert werden. George Orwells Vision hat für die Zukunft durchaus realen Hintergrund.

Archivgesetze sind nötig

Um es so weit nicht kommen zu lassen, fordern viele Archivare Archivgesetze, in denen ausdrücklich verankert werden soll, daß auch die Übernahme von Dateien in den Aufgabenbereich der Archive fällt. Solche Archivgesetze, die von den Landtagen beschlossen werden müßten, hätten juristisch Vorrang vor den Landesdatenschutzgesetzen und könnten somit alle anstehenden Probleme lösen.

Daß es sie bis heute nicht gibt, wird allzu schnell und häufig auf den beharrlichen Widerstand der Datenschutzbeauftragten zurückgeführt. Doch davon kann keine Rede sein. Daß dem Hessischen Landtag seit Februar 1982 der Entwurf eines Archivgesetzes vorliegt, ist dem dortigen Landesdatenschutzbeauftragten zu verdanken, der diesen Entwurf erarbeitet hat. Im selben Jahr hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder unter dem Vorsitz der baden-württembergischen Beauftragten Ruth Leuze Empfehlungen für ein Archivgesetz erarbeitet und auch an die zuständigen Ministerien weitergeleitet. Beim Stuttgarter Ministerium für Wissenschaft und Kunst, so Ruth Leuze, *blieben bislang diese Hinweise und Vorschläge ohne Resonanz.*

Zweifellos gibt es im Detail unterschiedliche Vorstellungen über den Inhalt von Archivgesetzen. Sie ergeben sich fast zwingend aus den gegenläufigen Interessen von Archivaren und Datenschutzbeauftragten: Während den Archiven an der Übernahme möglichst vieler Daten in ihre Bestände liegt, weil sie ein möglichst umfassendes Bild der Gegenwart für die Nachwelt erhalten wollen, ist das Ziel der Datenschützer, nur das Notwendigste zu überliefern, denn der beste Schutz vor Mißbrauch besteht im Löschen von Daten. Trotz dieses grundsätzlichen Interessenkonflikts ist man sich freilich in der Expertendiskussion längst näher gekommen, auch wenn in der Öffentlichkeit immer wieder ein anderer Eindruck erweckt wird.

Wenn bisher die Verabschiedung von Archivgeset-

zen nicht in die Wege geleitet wurde, so haben das nicht in erster Linie die Datenschutzbeauftragten zu verantworten, sondern die zuständigen Ministerien und Landtage. Dennoch wird vor allem den Datenschützern die Rolle des Buhmanns für diese Versäumnisse zugewiesen. Warum? Vielleicht ganz einfach auf Grund von Fehlinformationen und Mißverständnissen, vielleicht aber auch aus politischen Erwägungen: In vielen Politikbereichen – man denke nur an die Interessen der Sicherheitsbehörden – werden zur Zeit heftige Angriffe gegen den Datenschutz vorgetragen mit dem Ziel, die bestehenden gesetzlichen Regelungen aufzuweichen und zurückzunehmen. Je allgemeiner und breiter sich Unbehagen gegenüber den Datenschützern breit macht, um so leichter lassen sich diese speziellen politischen Interessen durchsetzen. Daß der Datenschutz nun auch als Prügelknabe im Feld des Archivwesens erhalten muß, paßt in die herrschende Stimmung.

Zur Lösung der Schwierigkeiten von Historikern und Archiven trägt meines Erachtens die falsche Frontstellung gegen die Datenschützer nicht bei. Dafür sind ganz andere Maßnahmen nötig. Erstens muß dringend die *Rechtsunsicherheit der Archivare beseitigt werden.* Information über die begrenzte Reichweite des Datenschutzes tut not, damit nicht Archivmaterial ohne Notwendigkeit zurückgehalten wird.

Zweitens. Für diejenigen Archivbereiche, die bisher keine *forschungsfreundlichen Benutzungsordnungen* kennen, sind entsprechende Regelungen durchzusetzen. Es kann nicht angehen, daß einzelne Kommunalarchive willkürlich Sperrzeiten von 80 oder mehr Jahren festlegen. Es darf auch nicht Praxis werden, daß einzelne Archive Akteneinsicht verweigern, weil sie die Interessen von Staat, Städten oder Institutionen schützen wollen – oder was sie dafür halten. Das sind obrigkeitsstaatliche Traditionen, die in einer lebendigen Demokratie keinen Platz haben sollten.

Drittens schließlich sollte baldmöglichst ein *Archivgesetz* verabschiedet werden, das es den Archiven erlaubt, auch Dateien zu übernehmen. Dieses Gesetz muß einerseits die Stellung der Archive gegenüber der Verwaltung, den Abgabebehörden, stärken, andererseits aber auch den Zugang von Forschern, Publizisten und Bürgern zu Archivalien sichern – in der Regel mit Sperrfristen von etwa 30 Jahren, wie sie bisher ja meist üblich waren. Gefordert sind hier vor allem das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie der Landtag. Die Datenschützer sollten endlich aus der Schußlinie genommen werden.